Gemeinde Neuenkirchen
Gemeinde Neuenkirchen

Neuenkirchen, den 27. Okt. 2026

Beschlussvorlage Neuenkirchen	**Vorlage Nr.: NE/667/2026**

Wahl eines Vertreters für die Gesellschafterversammlung der oleg (Osnabrücker Land Entwicklungsgesellschaft mbH)

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Gemeinderat	03.11.2026	öffentlich	Entscheidung	

Sachverhalt:
Die Gemeinde Neuenkirchen ist Gesellschafterin der im Handelsregister des Amtsgerichts Osnabrück unter HRB 17587 eingetragenen Osnabrücker Land - Entwicklungsgesellschaft mbH (Oleg).

Für die Vertretung der Gemeinde in den Gesellschafterversammlungen ist nach § 138 Abs. 1 NKomVG durch Ratsbeschluss ein Bevollmächtigter zu bestimmen. Gemäß § 138 Abs. 2 NKomVG ist grundsätzlich der Hauptverwaltungsbeamte (hier: Bürgermeister/in) zu benennen.

Nach den Erläuterungen im Kommentar zu § 138 NKomVG hat die Benennung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters durch den Gemeinderat zu erfolgen. Dieser Beschluss ist nach § 66 NKomVG herbeizuführen.

Die/der Bevollmächtigte ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit und befugt, Untervollmacht zu erteilen.

Beschlussvorschlag:
Der Rat der Gemeinde Neuenkirchen beschließt, als Vertreter/in der Gesellschafterversammlung der Osnabrücker Land – Entwicklungsgesellschaft mbH (oleg) _____ zu benennen.

Finanzielle Auswirkungen: